



Gewässerordnung des Angelsportverein Handewitt von 1975 e.V.

§1 Grundlagen

Diese Ordnung gilt für alle Vereinsmitglieder. Sie ist sorgfältig zu beachten. Der waidgerechte Fischfang ist eine Verpflichtung. Gemeinschaftsgeist, anständiges, diszipliniertes Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme sind die Voraussetzungen für gutes Zusammenleben der Mitglieder an den Gewässern.

Die Bestimmungen des Fischereigesetzes und des Tierschutzgesetzes, insbesondere des § 1, der da lautet: "Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen", sind zu beachten. Jeder Angelfischer verhält sich am Fischwasser so, als sei das Gewässer sein Eigentum, das er nach besten Kräften schont, hegt und vor allen Minderungen oder Schädigungen schützt. Gewässer und Landschaft sollen nicht nur gegenwärtig, sondern auch in Zukunft Fangmöglichkeiten und Erholung bieten.

§2 Allgemeines

1. Mitzuführende Papiere an den Vereinsgewässern
Jedes Mitglied muss beim Fischen am Angelplatz folgende Papiere mitführen:
Fischereischein (gültig für das aktuelle laufende Kalenderjahr)
 - a. Fischereierlaubnis / Fangbuch (Fangmeldung) des Vereins
 - b. gültigen Sportfischerpass des VDSF
2. Fangbuch (Fangmeldung)
 - a. Das Fangbuch ist gleichzeitig die Fischereierlaubnis des Vereins und wird jährlich neu ausgestellt.
 - b. Das Fangbuch (Fangmeldung)
Gemäß Satzung § 9.2.e, ist die ausgefüllte Fangmeldung des laufenden Geschäftsjahres im nachfolgenden Geschäftsjahr bis zum 15.1. in der Geschäftsstelle abzugeben.
3. Arbeitsdienste
 - a. sind freiwillig

§3 Angel und Fangbestimmungen

1. Jedes Mitglied mit einer Fischereierlaubnis / Fangbuch ist berechtigt mit maximal 3 Angelruten, mit je einem Haken zu angeln.
 - Als ein Haken gilt der Einzelhaken, der Zwillings und Drillingshaken.
Zusätzlich Gummifische mit Stinger. Bei Wobbler, Spinner und Blinker können diese mit 2-3 Drillingshaken bestückt sein und gelten ebenfalls als Einzelhaken
- a. Das Mitbringen von Gastanglern ist erlaubt.
Ruten des Gastanglers zählen als Rute des Mitglieds.

- b. Für den Fang von Fischen im Sinne des Fischereigesetzes gelten grundsätzlich die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße.
in Abweichung hiervon bestimmt der Verein für seine Gewässer eine andere Regelung, wenn diese rechtlich möglich ist und er es für erforderlich hält.
- c. Für den Vereinssee Handewitt (Baggersee) gelten abweichende Regelungen:
- a. Abweichende Schonzeiten:
- Hecht, 15. Februar - 1. Mai
 - Zander, 15. Februar - 15. Mai
 - Stör, ganzjährig
 - für Forellen gilt ab den Tag des Besatzes eine Schonfrist von 14 Tage. Die Freigabe ab wann die Forellen entnommen werden dürfen, wird durch Aushang im Schaukasten am Vereinssee Handewitt (Baggersee) bekanntgegeben.
- b. Abweichende Mindestmaße:
Der Verein schreibt sogenannte Fangfenster (Küchenmaße) für bestimmte Fischarten vor. Damit dürfen nur solche Fische entnommen werden, die sich innerhalb des Fangfensters in Länge von cm Maßen befinden. Größere oder kleinere Fische dürfen nicht entnommen werden und sind schonend wieder zurückzusetzen. Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Mindestmaße.
- Hiervon sind betroffen:
- Hecht, 50 bis 80 cm
 - Zander, 50 bis 70 cm
 - Karpfen, 35 bis 60 cm
- c. Untersagt ist:
- das benutzen von Futterbooten
 - das benutzen von Booten in jeder Form.
 - Ausgenommen ist zum Zweck waidgerecht zu agieren, damit Fische von Montagen an Ort und Stelle gelöst werden können, wenn diese sich in Sträucher oder Büschen verfangen haben sollten.
 - Durch den Vorstand angesetzte Arbeitsdienste zum Zweck der Hege und Pflege des Vereinsgewässers und Uferkanten.
 - Weitere Ausnahmemöglichkeiten können durch den Vorstand angesetzt oder genehmigt werden.
 - das betreten der Uferschutzgebiete oder von diese aus zu angeln.
- d. Für den Meyner Mühlenstrom gelten die allgemeinen Fischereigesetze.

§4 Hege Fischen

Zum Zweck der Hege und zum Wohle des Gesamtfischbestandes können bestimmte Fischarten von allen Schonzeiten und Mindestmaße befreit werden. Die aufgeführten Fische im §4 die gefangen wurden, sind grundsätzlich dem Gewässer zu entnehmen und dürfen **nicht** wieder zurückgesetzt werden.

Diese ist zeitlich begrenzt und werden regelmäßig neu bewertet.

Dieses betrifft folgende Fischarten mit entsprechender zeitlichen Begrenzung und nur für einzelne festgelegte Gewässer.

- a. Vereinsgewässer Handewitt (Baggersee)
- Wels: 4.8.2022 bis 1.2.2023 (neu Bewertung erfolgt nach Abgabe des Fangbuches und Auswertung, wie unter §2.2.b. der Gewässerordnung)

§5 Weisungsberechtigte Personen

- Weisungsberechtigte sind alle Vorstandsmitglieder und Personen, die vom Vorstand dazu berufen wurden. Den Weisungen der Weisungsberechtigten ist von allen Vereinsmitgliedern an den Vereinsgewässer Folge zu leisten.
- Weisungsberechtigte sind Personen die sich durch einen Ausweis des Vereins / Vorstand ausweisen können.

§6 Verstöße gegen die Gewässerordnung

- Verstöße werden gemäß der Satzung geahndet.

§7 Inkrafttreten und Änderungen der Gewässerordnung

- a. Die Aktuelle Gewässerordnung hat Gültigkeit mit Beschluss, Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser.
 - b. Mit Bekanntgabe und Veröffentlichung einer nachfolgenden Gewässerordnung und in Kraft treten dieser, erlischt automatisch die Gültigkeit der vorangegangenen Gewässerordnung.
- Die Gewässerordnung wurde von der Vorstandssitzung am 4.8.2022 beschlossen und tritt am 5.8.2022 in Kraft.

Handewitt, den 4.8.2022

Joachim Petersen
1.Vorsitzender

Sascha Graubner
2.Vorsitzender